

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Fabian Jacobi, Thomas Seitz, Marc Bernhard, René Bochmann, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8626, 20/9042, 20/9243 1.9, 20/9345 –**

Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Mit Beschluss vom 28. September 2022, – 1 BvR 2354/13 –, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die gesetzlich normierten Befugnisse zur Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangter personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörden mit dem Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1, Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar sind.
 2. Die betreffenden Vorschriften des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, Drucksache 20/8626, verstoßen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen das Prinzip der Normenklarheit. Es fehlt des Weiteren an einer spezifischen gesetzlich geregelten Protokollierungspflicht.
 3. Der Schutz der Grundrechte, das Rechtsstaatsprinzip und das Bundesstaatsprinzip unserer Verfassung sowie die Lehren aus der nationalsozialistischen und der DDR Vergangenheit verbieten es, nachrichtendienstliche und polizeiliche Behörden miteinander zu verschmelzen oder sie mit Aufgaben zu befassen, die mit ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht vereinbar sind (Trennungsprinzip).
 4. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, Drucksache 20/8626, wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 28. September 2022, – 1 BvR 2354/13 –, nicht gerecht.

5. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, Drucksache 20/8626, wird dem verfassungsrechtlich gebotenen Trennungsprinzip von nachrichtendienstlichen und polizeilichen Behörden nicht gerecht.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen, welcher sich an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Normierung der Befugnisse zur Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangter personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörden orientiert und darin insbesondere Wert auf Normenklarheit und Rechtsstaatlichkeit zu legen;
 2. in dem vorzulegenden Gesetzentwurf insbesondere die zum Empfang von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangten Daten berechtigten Behörden und Behördenarten konkret zu bezeichnen;
 3. in dem vorzulegenden Gesetzentwurf und allen folgenden Gesetzentwürfen das verfassungsrechtliche Trennungsprinzip zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden in jeder Hinsicht zu beachten.

Berlin, den 14. November 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in sprachlicher Hinsicht so kompliziert formuliert, dass er „selbst für einen Juristen nur schwer verständlich ist“ (Prof. em. Dietrich Murswiek, zitiert in www.cicero.de/innenpolitik/anderung-verfassungsschutzgesetz-haldenwang-faeser, zuletzt abgerufen am 29.10.2023), was in der Rechtsanwendung „nahezu unvermeidlich Rechtsübertretungen“ provoziere.

Durch den Wegfall der bisher nötigen ministeriellen Genehmigung einer Datenübermittlung an eine nichtstaatliche Stelle reduziert sich zudem die staatliche Kontrolle über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde. Eine Übermittlung an nichtöffentliche Stellen bedarf nach dem § 25c neuer Fassung zwar immerhin noch der Zustimmung der Amtsleitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Jedoch kann diese Zustimmung auch allgemein für gleichgelagerte Fälle erfolgen. Spätestens eine solche Generalemächtigung dürfte eklatant verfassungswidrig sein.

Das aktuell noch geltende Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) benennt stets die konkreten Behörden oder Behördenarten, die zur Entgegennahme von Informationsübermittlungen in Frage kommen, zum Beispiel Staatsanwaltschaften, Finanzbehörden nach § 386 Absatz 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerverwaltung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und die Behörden des Zollfahndungsdienstes (§ 19 Abs.1 BVerfSchG). Das ist rechtstaatlich und entspricht den Prinzipien der Normenklarheit. Der vorliegende Gesetzentwurf bezeichnet nicht mehr konkrete Behörden. Stattdessen heißt es unzulässig und rechtswidrig verallgemeinernd bei § 19 des vorliegenden Gesetzentwurfs „öffentliche Stellen“, bei § 20 sogar nur noch inländische Stellen, ohne „öffentlich“ und bei § 25c „inländische nichtöffentliche Stellen“. Spätestens mit „nichtöffentliche Stellen“ ist nach dem Wortsinn offenbar jedermann gemeint. Zudem ist eine Datenübermittlung für „sonstige erhebliche Interessen des Empfängers“ gestattet. Das ist sich nahezu grenzenlos dehnbar und nicht mehr rechtmäßig.

Als Lehre aus der verbrecherischen Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) als zentrale politische (Geheim-)Polizei des nationalsozialistischen Regimes (vgl. <https://encyclopedia.ushmm.org/content/de/article/gestapo>, zuletzt abgerufen am 01.11.2023) war es bislang und sollte es zukünftig weiter in Deutschland verboten

sein, Nachrichtendienste mit Polizeigewalt auszustatten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird es den Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden jedoch ohne größere Hürden zukünftig ermöglicht werden, privaten Dritten, wie z. B. Vermietern von Beobachtungspersonen, Arbeitskollegen, Familienmitgliedern, Freunden, Lehrern uvm. mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten von Betroffenen zu übermitteln.

Das Trennungsprinzip hat seinen Ursprung im Polizeibrief der Alliierten Militärgouverneure vom 14. April 1949, wonach es verboten war, Nachrichtendienste mit Polizeigewalt auszustatten. Der Parlamentarische Rat setzte die Vorgaben verfassungsrechtlich entsprechend um und schuf damit die Grundlage für getrennte Behördenstrukturen. Dem Ansatz einer begrenzten Aufgabenübertragung folgend, stellen auch die Nachrichtendienstgesetze der Länder klar, dass von den Nachrichtendiensten keine polizeilichen Befugnisse ausgeübt werden dürfen.

Durch den Wegfall des Trennungsprinzips und dem Abbau der gesetzlichen Hürden für Informationsübermittlung an private Personen und Stellen wird der Weg zu sogenannten „Zersetzungmaßnahmen“ bereitet. Als Zersetzungmaßnahmen sind geheimdienstliche Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR bekannt, die man auch als staatliches Mobbing bezeichnen kann und die für viele Opfer mit schweren psychischen Folgen verbunden waren (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.03.2009, Seite 8, abrufbar unter www.aren.org.de/are/files/File0003.PDF). Die in der Richtlinie 1/76 des Ministerrats der DDR unter Punkt 2.6 beschriebenen Maßnahmen zur Zersetzung politischer Gegner stellen eine der menschenrechtswidrigen und menschenverachtendsten Formen totalitärer nachrichtendienstlicher Tätigkeit des DDR-Geheimdienstes dar.

In einem Rechtsstaat muss auch nur die theoretische Möglichkeit der Durchführung von ähnlichen Zersetzungmaßnahmen durch entsprechende verfassungskonforme Gesetze über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden verhindert werden.

